

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden der Länder

MRin Nadine Danewitz

Vertreterin des Unterabteilungsleiters IV D

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-1920

FAX +49 (0) 30 18 682-881920

E-MAIL IVD2@bmf.bund.de

DATUM 28. Juni 2024

BETREFF Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 146a

GZ IV D 2 - S 0316-a/20/10003:007

DOK 2024/0540959

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 146a, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 22. März 2024 (BStBl 2024 I S. 694) geändert worden ist, mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

- 1. Der letzte Satz der Tz. 1.16.1.2 des AEAO zu 146a wird aufgehoben.
- 2. Der letzte Absatz der Tz. 1.16.1.4 des AEAO zu § 146a wird wie folgt gefasst:

"Bei Taxametern und Wegstreckenzählern ist bei dem elektronischen Aufzeichnungssystem auch das jeweilige Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs mitzuteilen."

3. Die Tz. 4.1.2 des AEAO zu § 146a wird wie folgt gefasst:

"Zeitlicher Anwendungsbereich

Alle Wegstreckenzähler, die am oder nach dem 1. Juli 2024 erstmalig in den Verkehr gebracht werden, fallen in den Anwendungsbereich des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 8 KassenSichV (vgl. BMF-Schreiben 11. März 2024, BStBl I S. 367)."

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (http://www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik Themen – Steuern – Steuerverwaltung & Steuerrecht – Betriebsprüfung) zum Download bereit.

Im Auftrag Danewitz

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.